

Auf Grund von §13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBI. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBI. I S. 1564) i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1324)

## erlässt das Landratsamt Roth folgende

## <u>Allgemeinverfügung</u>

- 1. Alle privaten oder gewerblichen Tierhalter, die Geflügel auf dem Gebiet des Landkreises Roth halten, haben das Geflügel <u>aufzustallen</u>.
- Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
- 3. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn.1 und 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- 4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben

Landratsamt Roth, 18,11,2016

Fränkel

Regierungsrätin

## Hinweise

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann in Bayern, der als Betroffener im Sinne der Nr. 1 der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, eingesehen werden.

